



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/532/2023

Einreichung: 10.10.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	13.11.2023	

Betr.:

Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. KT/044-02/19 vom 02. September 2019 - Übertragung eines Grundschulgebäudes mit vier Klassenräumen an den Schulträger Unstrut-Hainich-Kreis

Der Kreistag möge beschließen:

Der Beschluss des Kreistages Nr. KT/044-02/19 vom 02. September 2019 - Übertragung eines Grundschulgebäudes mit vier Klassenräumen an den Schulträger Unstrut-Hainich-Kreis – wird aufgehoben.

Begründung:

§ 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) regelt die Eigentumsübertragung von Grundstücken mit vorhandenen Schulgebäuden von der Schulsitzgemeinde auf den Schulträger. Im Jahr 2019 wurden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmung des § 5 Absatz 3 ThürSchFG die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der 3-Felder-Halle (neue Seilerhalle), gelegen in der Gemeinde Nottertal-Heilinger Höhen, vormals Schlotheim, nebst der angrenzenden Gebäude der alten Seilerhalle und des Schwimmbades neu geregelt und das Eigentum an den betreffenden Grundstücken auf den Landkreis als Schulträger übertragen. Der zwischen Gemeinde und Landkreis dafür vereinbarte finanzielle Ausgleich erfolgte im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt durch eine zusätzliche Bedarfszuweisung des Freistaates Thüringen.

Ursprünglich war beabsichtigt, im Zuge der vorbeschriebenen Eigentumsübertragung auch das Grundstück Hinter der Laubengasse 12b/ Hohgang, bebaut mit dem hier in Rede stehende Grundschulgebäude, auf den Landkreis zu übertragen. Dem entsprechend wurde der Beschluss des Kreistages vom 02.09.2019 gefasst.

Aus rechtlichen Gründen war die beschlossene Eigentumsübertragung jedoch nicht umsetzbar, da die Gemeinde Nottertal-Heilingen Höhen zwar Schulsitzgemeinde, jedoch nicht Eigentümerin dieses Grundstücks war. Eigentümerin des mit dem Grundschulgebäude bebauten Grundstücks war, und ist unverändert, die Wohnbau GmbH der Stadt Schlotheim. Die Wohnbau GmbH ist, auch wenn 100 % ige Gesellschaft der Stadt, eine wirtschaftlich eigenständige juristische Person des Privatrechts. Diese eigentumsrechtliche Konstellation hatte zur Folge, dass eine Eigentumsübertragung auf der gesetzlichen Grundlage des ThürSchFG, und als Folge dessen, der Erhalt zusätzlicher Bedarfszuweisung als finanzieller Ausgleich für den Landkreis, rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen war.

Das Rechtsverhältnis hinsichtlich des Grundschulgebäudes besteht nach wie vor unverändert fort. Das Gebäude ist seitens des Landkreises von der Wohnbau GmbH angemietet. Eine Änderung des bestehenden Rechtsverhältnisses, insbesondere der Grundstückskauf, ist seitens der Verwaltung aufgrund der anstehenden Fortschreibung der Schulnetzplanung und der damit einhergehenden Entscheidungen zur Schulstruktur derzeit nicht beabsichtigt.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Beschlusses des Kreistages Nr. KT/044-02/19 vom 02. September 2019 (nur digital)

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: